

(Abg. **Rischa** [Dresden].)

(A) schon nach der Regierungsvorlage juristischen Personen, also Aktiengesellschaften in der Hauptsache, eine Vertretung im Gemeinderat eingeräumt werden können. Die Gemeinde konnte immerhin darüber beschließen, es war in das Ermessen der Gemeindevertretung gestellt, ob man eine solche Vertretung von Industriebetrieben berufen wollte oder nicht. Das war schon sehr arg. Das verstieß schon gegen alle Grundsätze, die maßgebend waren für die Wahl des Gemeinderates. Aber immerhin lag es im Ermessen des Gemeinderates; er konnte ja noch tun und lassen, was er wollte, er konnte ja auch unter Umständen eine solche Vertretung ablehnen. Diese Bestimmung ist jetzt ganz wesentlich durch eine Ergänzung schlimmster Art verschlechtert worden. Danach sollen nun Vertreter derartiger großkapitalistischer Unternehmungen nicht nur durch den Gemeinderat berufen werden dürfen, sondern sie sollen auch das Recht erhalten, ohne weiteres in den Gemeinderat Vertreter zu entsenden, oder es kann der betreffende Besitzer einer Großunternehmung selbst ohne weiteres als Vertreter in den Gemeinderat gehen, und zwar dann, wenn diese Unternehmung mit Angestellten und Arbeitern mehr als ein Drittel der gesamten Anlagen aufbringt, die in der Gemeinde überhaupt aufgebracht werden müssen. Wenn also mehr als ein Drittel der Steuerleistung aufgebracht wird nicht etwa von den Unternehmern selbst, sondern gleichzeitig von den Arbeitern und von den Angestellten — also Steuerleistungen, die doch eigentlich den betreffenden Unternehmer gar nichts angehen —, dann bekommt er das Recht, entweder eine Vertretung aus eigener Befugnis in den Gemeinderat zu entsenden oder selbst in den Gemeinderat zu gehen. Man muß da fragen: Wie kommt man dazu, hier dem Unternehmer, dem industriellen Großkapitalisten Rechte zu verleihen auf Grund der Steuerleistung seiner Arbeiter und seiner Angestellten? Das ist geradezu eine Ungeheuerlichkeit, die ja auch gegen die an sich reaktionären Grundsätze verstößt, daß die Steuerleistung maßgebend sein soll für die Art des Wahlrechtes, ein Grundsatz, der bekanntlich auch bei dem sächsischen Pluralwahlrecht im allgemeinen beobachtet worden ist. Denn hier kommt nicht die eigentliche Steuerleistung des betreffenden Unternehmers in Betracht, sondern es kann ihm hier auf Grund von Steuerleistungen, die ihn gar nichts angehen, auf Grund der Steuerleistungen seiner Angestellten und Arbeiter, ein wichtiges Vorrecht zugesprochen werden, das ihm eine gewisse Selbstherrlichkeit verleiht, in den Gemeinderat zu gehen und dort eine Rolle zu spielen. Bisher war es Grundsatz, daß alle Gemeindevertreter gewählt werden mußten. Dieser Grundsatz wird hiermit durchbrochen, denn hier ist von einer Wahl keine Rede,

selbst eine Berufung ist nicht nötig, sondern er geht auf Grund der eigenen Selbstherrlichkeit, die er als Industriebaron hat, wenn er nur die steuerliche Leistung erfüllt, in den Gemeinderat, spielt dort den Gemeindevertreter und übt jedenfalls dort auch einen großen Einfluß aus. Auf diese Weise vermehrt man noch ganz wesentlich den Einfluß, den der Mann ohnehin in der Gemeinde ausüben wird, wenn er einen Industriebetrieb hat, von dem Steuerleistungen, die mehr als ein Drittel betragen, ausgehen. Es wird ein solcher Großindustrieller — und um einen solchen wird es sich ja meist handeln — in den meisten Fällen ohnehin einen großen Einfluß in der Gemeinde ausüben; er wird viele Personen von sich abhängig machen, viele werden sich wenigstens von ihm abhängig fühlen, besonders seine Angestellten und seine Arbeiter, aber auch viele Geschäftsleute. Wenn nun ein solcher Unternehmer, der ohnehin schon einen großen Einfluß ausübt, der ohnehin schon eine große Anzahl von Personen in der Gemeinde wirtschaftlich von sich abhängig machen kann oder von dem sich wenigstens viele Personen abhängig fühlen, in den Gemeinderat einzieht, und zwar auf Grund eigener Befugnis, wenn ein solcher gesetzlich dem Gemeinderat aufoktroziert wird, so bildet ein solcher Mann in dem Gemeinderat einen Drahtzieher, dem alle anderen Mitglieder im Gemeinderat in der Hauptsache eben willenlos folgen werden, und zwar deshalb willenlos, weil sie sich in den meisten Fällen von ihm abhängig fühlen. Der Betreffende wird dann die Möglichkeit haben, dafür zu sorgen, daß nur ihm genehme Leute in den Gemeinderat kommen. Dann werden die Beschlüsse des Gemeinderats jedenfalls bestimmt werden nicht nach dem, was das allgemeine Wohl erfordert, sondern von dem Interesse des betreffenden Grundbesitzers; sie werden bestimmt werden von den Bedürfnissen, die sich aus dem Grundbesitz ergeben, den er vertritt. Aber keineswegs wird man das Wohl der Allgemeinheit, die Berücksichtigung der Aufgaben, die die Gemeinde sonst noch zu erfüllen hat, noch als leitendes Prinzip in einer solchen Gemeinde aufstellen können.

Diese Seite der Sache, der große Einfluß, der besonders schlimm wirkt durch die Abhängigkeit vieler Glieder der Gemeinde von einer solchen Unternehmung oder einem solchem Unternehmer, wird sich ja auch besonders nachteilig bei der Entscheidung über Steuerfragen bemerkbar machen, denn es wird ein solcher Unternehmer mit seinem Gefolge im Gemeinderat jedenfalls eine Steuerpolitik vertreten, die die Unternehmer möglichst wenig trifft, die andererseits aber die Steuerlast mehr abwälzt auf andere Leute, vor allen Dingen auf die ärmeren Einwohner.